

MANNHEIM

GARTENSTADT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE MÄRKER QUERSCHLAG 30-34 U. 31-35, ROTTANNENWEG 1a-1c U. 2-6, WEISSTANNENWEG 18-22

58/9

M. 1 : 1000

Nr. 13-24102151206

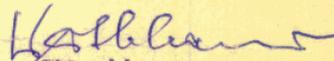
Genehmigt (§ 11 BBauG; ML LB 0
Karlsruhe, den 7. Sept. 1972

ERLÄUTERUNG:

WR	REINES WOHNGEBIET
06	GRUNDFLÄCHENZAHL
06	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBAUUNGSZWINGEND)
GH	GARTENHOFHAUS <input type="checkbox"/> OFFENE BAUFREISE
* FD	FLACHDACH * SD SATTELDACH 30° - 35° NEIGUNG
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
Ga	GARAGEN n.f. NICHT BEFAHRBAR DG DOPPELGARAGEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
97.50	ALTE STRASSENHÖHE 97.60 NEUE STRASSENHÖHE
* 	DACHZERFALLUNG
R	REICHSHEIMSTÄTTEN
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Regierungspräsidium
Nordbaden

Im Auftrag


 Werthhammer

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 25. JULI 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 6. OKT. 1972 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 6. OKT. 1972
 Stadt Mannheim
 Dezernat IV
 Bürgermeister
 

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. JE GRUNDSTÜCK SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

* 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIEHE FESTSETZUNG NR.3. DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHEN DRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, 0,80 m HOCH AUSZUFÜHREN.

3. DIE BEBAUUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE IST BIS AN DIE SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU FÜHREN SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. MIT DEM EINVERSTÄNDNIS DES NACHBARN KANN EIN GRENZABSTAND VON MIND. 3,00m EINGEHALTEN WERDEN, DER DANN AUCH AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EINZUHALTEN IST. IN ALLEN FÄLLEN DES ABRÜCKENS DER BEBAUUNG VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IST DIE EINFRIEDIGUNG ZW. DEN GARTENHOFHÄUSERN IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1,00 m HÖHE AUFZUSTELLEN.

* 4. SÖCKELHÖHE BEI GARTENHOFHAUSBEBAUUNG \leq 1,00m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEIFGESCHOSSIGEN BEBAUUNG \leq 0,50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.

5. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES §22(4) BauNVO KÖNNEN DIE ZWEIFGESCHOSSIGEN EINZELHÄUSER AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

* 6. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON \leq 12,00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DER JEWEILIGEN FAHRSTRASSE AUFZUSTELLEN.

* 7. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

8. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES §17(5) BauNVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER ZWEIFGESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT ZULÄSSIG.

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.

MANNHEIM, DEN 20.10.1971

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 20.10.1971

STADTPLANUNGSAMT

Kullen

LTD. STADTBAUDIREKTOR

